



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

An den
Gerichtshof der Europäischen Union
Direktion Dolmetschen
L-2925 Luxemburg
Per E-Mail
an: interpretation@curia.europa.eu

Vösendorf, am 23.10.2023

Rechtssache C-601/22 - Nr. °30

Beantwortung der Fragen vom 18.10.2023 zur mündlichen Verhandlung am 25.10.2023

Partei des Ausgangsverfahrens:

**Wiener Tierschutzverein (Markenname Tierschutz Austria)
als anerkannte Umweltorganisation**

Triester Straße 8

2331 Vösendorf

Österreich



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Zu den Fragen vom 18.10.2023 zur mündlichen Verhandlung nimmt der Tierschutzverein wie folgt Stellung:

Zur Frage 1:

Österreich weist mit nur zwei reproduzierenden Rudeln – gegenüber einem als günstig anzusehenden nationalen Mindestbestand von 680 Rudeln - **europaweit den schlechtesten Erhaltungszustand beim Wolf auf.**

Dass 6 Rudeln sich nicht reproduzieren und gar nicht mehr nachweisbar sind lässt darauf schließen, dass sie nicht mehr existieren.

Die österreichische Situation ist mit der in Finnland, den Baltischen Staaten oder Griechenland **keinesfalls vergleichbar**. Für einige der Länder sind die Sonderregelungen aufgrund ihrer eher geringen Wolfsbestände aus fachlicher Sicht zu hinterfragen, waren mit 4 Abs.2 EUV daher nicht vereinbar und können in Österreich nicht wiederholt werden, ohne die praktische Wirksamkeit der FFH-RL und die Erreichung ihrer Ziele in Frage zu stellen. Im Übrigen hat Österreich bei der Aufnahme dieser Länder den Sonderregelungen zugestimmt.

Zur Frage 2:

Teil 1:

Das Urteil „Tapiola“ C-674 besagt in seiner Rn 58, dass **drei Prüfungsschritte** durchzuführen sind, um die Auswirkungen der Anwendung einer Ausnahmebestimmung des Art. 16 FFH-RL zu ermitteln: Es ist zuerst die **Auswirkung auf die lokale Population** zu prüfen. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, **wie sich die „Ausnahme“ auf nationaler Ebene auswirkt**, und drittens, wie sie sich **grenzüberschreitend** auswirkt. Rn 59 verlangt die **kumulierte Prüfung** der Auswirkungen mehrerer Ausnahmen (vgl. Rn 59 letzter Satz)

Teil 2:

Im Urteil C-674/17 „Tapiola“, Rn 60 hat der EuGH klargestellt, dass **ein einzelner Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus der FFH-RL selbst erfüllen muss und nicht auf Drittstaaten abschieben kann.**

Dagegen ergeben sich aus den **internationalen Übereinkommen zum Biodiversitäts- und Artenschutz, denen die EU beigetreten ist**, insbesondere das

- „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (CBD) und
- das „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ (Berliner Konvention)

sehr wohl Schutzverpflichtungen, deren Nichtberücksichtigung zwingend zur Verletzung bzw. zum Verlust der praktischen Wirksamkeit des Übereinkommens führen würde.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Somit besteht durch diese Übereinkommen und die darin geschaffenen rechtlichen Regelungen für einen Mitgliedstaat der EU jedenfalls eine Verpflichtung zum strengen Schutz der Arten von Interesse für die Europäische Union.

- Durch die **Tötung von Wölfen** wird die **Ansiedlung** von Wölfen **in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet** und **damit die Erhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustands** iSd FFH-RL **unterbunden**,
- **Österreich hat diese gravierend negativen Auswirkungen** durch seine Handlungen selbst belegt, da **auch nach 23 Jahren der Verpflichtung der Richtlinienumsetzung der Erhaltungszustand des Wolfes in beiden biogeografischen Regionen nach wie vor schlecht ist.**

Zur Frage 3:

Der Begriff der **Ausnahme** ist gemäß ständiger Rechtsprechung des EuGH **eng auszulegen** (C-674/17, Rn 30 u.a.).

Art. 16 FFH-RL darf **nur ausnahmsweise angewendet** werden. Das gilt für alle Arten von Ausnahmen. Gemäß Vgl. Rn C-674/17, Rn 38 dürfen „*die nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL genehmigten Ausnahmen keine Wirkung entfalten, die den Zielen der RK (vgl. Rn 25) zuwiderlaufen.*“, wobei eine kumulierte Betrachtung der erteilten Ausnahmegenehmigungen zwingend ist.

Lit a dient den Zielen der FFH-RL. **Lit C** stellt auf „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ab*“. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch diese Ausnahmebestimmung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur in wenigen Einzelfällen - (und keinesfalls pauschal!) angewendet werden.

Bei strenger Anwendung des Art. 16 FFH-RL sollte – trotz der unterschiedlichen Gründe und Wortlaute - keine Ausnahmebestimmung die andere untergraben können. **In jedem Fall werden für die Anwendung von lit b – wirtschaftliche Gründe – ganz besonders strenge Kriterien aufgestellt.**

Im gegenständlichen Fall bezweckt die Ausnahme die Hintanhaltung **behaupteter wirtschaftlicher Schäden (lit b)**. lit b trägt wirtschaftlichen Interessen Rechnung, **erlaubt aber nicht, von den Verboten des Art. 12 nur deshalb abzuweichen, weil deren Einhaltung eine Änderung der land- oder forstwirtschaftlichen verbundenen Tätigkeiten erforderlich machen würde (EuGH, C-46/11).**

Es werden daher zur Konstruierung eines Ausnahmegrundes nach lit c zusätzlich eine ganze Reihe **angeblicher volkswirtschaftlicher Schäden behauptet, die objektiv nicht gegeben sind**. Unter obengenannten Gesichtspunkten ändert sich an der Bewertung des Falles aber nichts, zumal schon die Voraussetzungen für die Anwendung eines Ausnahmegrundes nicht gegeben sind.

Nur der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass die Republik Österreich volkswirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe selbst verursacht, indem sie die Wiederansiedlung des Wolfes vehement bekämpft. So musste Österreich selbst eingestehen „**dass die Schalenwildichte [...] in Österreich im europäischen Vergleich am höchsten ist**“ und hierdurch ein Schaden von „**ca. 136 Mio € jährlich**“



TIERSCHUTZ AUSTRIA

entsteht (BMEIA 2021, S. 16, Kap. III.1.5.3.1, Scherhauser et al. vs. Republik Österreich, EGMR-Beschwerden 44990/18 und 7161/19).

Zur Frage 4:

Diese Frage wird auch **mit Blick auf die Vorlagefragen 3 und 4 beantwortet, die darauf abzielen, die Schutzbestimmungen zugunsten wirtschaftlicher Überlegungen** unter der Behauptung, dass der Naturschutz in allen Bereichen einen so enormen wirtschaftlichen Schaden verursacht, dass er völlig unzumutbar wird, **derart aufzuweichen, dass sie kaum noch Wirkung haben werden, insbesondere lit b.**

Frage 4a:

Die Bestimmung einer RL – hier der **Art. 12 – 16 FFH-RL** ist gemäß **ständiger Judikatur des EuGH** u.a. **im Lichte ihrer Ziele sowie der besten aktuellen wissenschaftlichen Daten auszulegen.** Art. 12 – 16 gelten für alle FFH-Arten.

Ziel der FFH-RL, die auch der Umsetzung der CBD und der Berner Konvention dient, ist gemäß deren Art. 2 Abs. 2 die **Bewahrung** oder die **Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** der **natürlichen Lebensräume** und **wildlebenden Pflanzenarten** von gemeinschaftlichem Interesse. **Die Erhaltung der Biodiversität ist die Grundlage allen Lebens. Der Stellenwert dieses Ziels ist daher sehr hoch und erfordert die Anwendung des besten weltweiten Wissensstandes.**

Ungeachtet der sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Schutz- und Wiederherstellungsverpflichtung, werden **immer mehr Habitate vernichtet, die Bestandszahlen verringert, der Erhaltungszustand verschlechtert** (UMWELTBUNDESAMT 2019a und 2019b, EEA 2020c und 2020d):

In der EU befinden sich nur mehr 31,4 % der Arten und 23,8 % der Lebensraumtypen in günstigem Erhaltungszustand, in Österreich sogar nur noch 14,45 % bzw. 17,95%. (UMWELTBUNDESAMT 2019a und 2019b, EEA 2020c und 2020d).

Österreich liegt – als zweitreichstes Land in der EU mit einem im EU-weiten Vergleich (mit Ausnahme von Kroatien) auf den **letzten Platz bei den Erhaltungszuständen der Arten** (UMWELTBUNDESAMT 2019a und 2019b, EEA 2020a) – Dies bestätigt die jüngste Wirtschaftsanalyse vom September 2021: **„Österreichs Industrie wächst seit 20 Jahren über Euro-Schnitt“** – konkret **in sechsfacher Geschwindigkeit** (ORF 2021d)

Im EU-Umweltbericht 2020 fasst die EEA (2019c) zusammen: **„Der Zustand der Umwelt hat sich verschlechtert [...] Die Fortschritte beim Schutz und der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Natur in Europa sind wenig ermutigend.** Von den 13 spezifischen Politikzielen für 2020 in diesem Bereich werden vermutlich nur zwei erreicht: die Ausweisung von Schutzgebieten auf den Meeren und an Land. Wenn die derzeitige Entwicklung anhält, wird dies bis 2030 zu weiteren Schäden an der Natur sowie weiterer Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden führen.“



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Grund für diese Entwicklung ist die seit Jahrzehnten andauernde Priorisierung wirtschaftlicher Überlegungen mit der Folge der ständig weiter steigenden wirtschaftlichen Übernutzung der Naturräume und Nutzflächen auch in der EU, u.a. eben in Österreich.

Die EU ist weiter von der Erreichung der FFH-Ziele entfernt als je zuvor. Es besteht daher kein Spielraum für eine Aufweichung oder für eine Behinderung der Erreichung der Ziele oder Bemessung von „volkswirtschaftlichen Schäden“ oder Anstellung von wirtschaftlichen Überlegungen, wie sie in der in Vorlagefrage 3 und 4 angesprochen werden.

Daher ist Anwendung einer Ausnahmebestimmung, die zu einer tödlichen Maßnahme führt (oder einer ähnlichen Maßnahme z.B. beständige Vertreibung mit der Folge, dass die Individuen der Arten einen geeigneten Lebensraum in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet überhaupt nicht mehr besetzen können), sehr wohl das allerletzte Mittel.

Zuvor sind sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, und müssen sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung einer Ausnahme gemäß Art. 16 vorliegen und Alternativen müssen **umfassend, objektiv und nach dem besten international bekannten Stand des Wissens ermittelt, bewertet und vor allem auch angewendet wurden.**

Frage 4b

Die behaupteten „**Fachgutachten**“, auf die sich die belangte Behörde stützt, **stützen sich auf unbegründete Behauptungen. Sie enthalten weder tatsächliche, objektiv nachvollziehbare Ermittlungen**, was allein schon die unbegründeten „**Schlussfolgerungen**“ ad absurdum führt, **noch berücksichtigen sie den allgemeinen Stand des Wissens**. Das wird sich auch in einem fortgesetzten Verfahren erfahrungsgemäß nicht ändern.

Die **Prüfung durch den Gerichtshof** kann jedoch **objektiviert anhand der Wolfspopulationen in anderen (Mitglied)staaten erfolgen**, die alle unter vergleichbaren geografischen, topografischen usw. Bedingungen eine gute bis hohe Wolfdichte aufweisen und in denen **gleichzeitig wirtschaftlich erfolgreich allein mit Behirtung und Herdenschutzhunden Schafhaltung in Almgewässern betrieben wird (RO, SLO, IT, CH)**

Die **Bestandsentwicklung bei Schafen und Ziegen** in Österreich hat einen positiven Trend: Waren es 2006 noch 365.000 Tiere, ist der Bestand bis 2022 auf rund 500.000 Schafe und Ziegen angestiegen (siehe STATISTIK AUSTRIA 2023). Bereits die Zunahme des Bestands an landwirtschaftlich gehaltenen Schafen und Ziegen belegt, dass es *keine „ernsten Schäden in der Nutztierhaltung“* durch Wölfe geben kann.

Die Union hat zudem bereits klargestellt, dass die Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit haben, **sämtliche Herdenschutzmaßnahmen aus den auf sie entfallenden Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe zu bezahlen**.

Die Fachgutachten behaupten einen unmittelbaren Schaden von 9990 Euro durch 37 Schafnisse. Das entspricht 270 Euro pro Schaf. Demnach beträgt aufgrund obiger Zahlen der Umsatz aus einer Herde mit 700 Schafen in Österreich 189000 Euro.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Die Behauptung „festgestellter nicht schützbarer Almgebiete“ ist damit widerlegt. Die Herden können geschützt werden und damit entfallen auch die weiteren spekulativ behaupteten volkswirtschaftlichen Schäden, die auch sonst in keinem anderen Mitgliedstaat auftreten. Den in der Zeitschrift „Der Alm- und Bergbauer“ genannten Zahlen zufolge scheinen in Österreich übrigens eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben gemeldet zu sein, die offenbar überhaupt nicht ökonomisch tätig sind. Auch das ist vor diesem Hintergrund irrelevant.

- Im **gegenständlichen Fall** wurden **ausschließlich nicht geschützte Weidetiere gerissen oder verletzt**.
- Die Tiroler Landesregierung behauptete in Beantwortung einer Anfrage im Sommer 2022, es handle sich **um „nicht zu schützende Almen**, wobei die Beurteilung der Schützbarkeit von der zuständigen Arbeitsgruppe **nur auf die Errichtung von Zäunen hin geprüft wurde** und **nicht auf andere Herdenschutzmaßnahmen wie Behirtung und Herdenschutzhunde**. Desgleichen in einer aktuellen Anfrage vom Sept. 2023 (AGR-CI144/37-2023, 04.10.2023). Auch hier blieben Herdenschutzhunde und Behirtung unerwähnt.
- § 9 des Österreichischen Tierschutzgesetz verpflichtet dazu, vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich **vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen**.
- Die Einschränkung zur Vermeidung des Abschusses eines falschen Wolfes erfolgt allein über örtliche (und zeitliche) Eingrenzung (Ende der Almsaison). Trugschluss: durchziehende Wölfe sind in der Zeit längst weitergezogen, stattdessen wird ein ansässiger Wolf im Einzugsgebiet getötet.
- **mittlerweile ist nicht einmal mehr eine DNA-Analyse bei gerissenen Schafen notwendig. Jeder Wolf kann getötet werden. Das ist der momentanen Status Quo in Österreich, so auch Tirol.**

Österreich hat mittlerweile die Jagd auf den Wolf durch Abschuss-VERORDNUNGEN zur Gänze eröffnet.

Dabei hat Österreich auch Artikel 2 lit b des Bergwaldprotokolles der Alpenkonvention anzuwenden, welches in besagt: Zur Wiederherstellung eines **natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten** sowie im **Interesse des Naturschutzes** befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte **Wiedereinbürgerung von Beutegreifern**.

Beratender Experte:

- **Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz**, Stadlberg 9, 3973 Karlstift, Austria
- **Prof. Kurt Kotrschal** von der AG Wildtiere im Forum Wissenschaft & Umwelt

Wiener Tierschutzverein